

## **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (= BGB-Gesellschaft)**

Sind mehrere Personen Inhaber eines kleineren Unternehmens, so bezeichnet man diese Unternehmensstruktur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR ist die Grundform aller Personengesellschaften. Wenn sich mindestens zwei Kleingewerbetreibende zur gemeinsamen Ausübung des Gewerbes zusammenschließen, dann entsteht automatisch eine GbR.

Da für die GbR nur wenige zwingende gesetzliche Vorschriften existieren, bleibt ein sehr breiter Raum für eine Einzelfallgestaltung. Für das Zustandekommen der GbR gelten keine Formvorschriften. Deshalb ist die GbR ein weit verbreiteter Gesellschaftstyp. Die GbR wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Zu beachten ist jedoch, dass bei der GbR, anders als bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) alle Gesellschafter unbeschränkt haften.

### **Verwaltung der GbR**

Bei der Verwaltung einer GbR treffen die einzelnen Gesellschafter persönlich die Entscheidungen und tragen alle Rechte und Pflichten. Die Gesellschafter üben dabei die Geschäftsführung gemeinschaftlich aus, es sei denn, sie bestimmen in ihrem Gesellschaftsvertrag etwas anderes.

### **Haftung**

Für Gesellschaftsschulden haftet das Gesellschaftsvermögen. Zusätzlich haften gleichgeordnet alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen. Jeder Gesellschafter kann von einem Gläubiger vollumfänglich persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder der GbR sind wie alle selbständig Tätigen in Deutschland normalerweise nicht sozialversicherungspflichtig (Rentenversicherung, Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung). Im Bereich der Anlage A der Handwerksordnung ist regelmäßig auch ein Gesellschafter versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, auch wenn er eigentlich selbstständig tätig ist.

### **Gesellschafter**

Die GbR entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens zwei Gesellschaftern. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen, auch ausländische, sein. Auch können sich Personenhandelsgesellschaften als Gesellschafter beteiligen.

Ein Wechsel der Gesellschafter ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich, falls der Vertrag nichts anderes bestimmt.

### **Kapital**

Ein Mindestkapital für die GbR ist nicht erforderlich.

## **Gegenstand**

Als gemeinsamer Zweck kommt jeder gesetzlich erlaubte Zweck in Betracht (z. B. Handwerk)

## **Name der Gesellschaft**

Die GbR hat keinen Firmennamen. Ihre Unternehmensbezeichnung muss alle Familiennamen mit ausgeschriebenen Vornamen aller Gesellschafter enthalten. Zusätze, die den Eindruck erwecken könnten, es handele sich um eine im Handelsregister eingetragene Firma, sind nicht zulässig. In einigen Branchen (Apotheken, Gaststätten etc.) dürfen allerdings traditionell Geschäftsbezeichnungen (Etablissementbezeichnungen) geführt werden. An einem sichtbaren Ort (zB. Eingangstür) sollten sich dann aber die Unternehmensbezeichnung befinden. Die GbR ist wie alle Gewerbetreibende verpflichtet, die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen am Eingang ihrer Betriebstätte anzubringen. Diese Angaben sind auch auf jedem Geschäftsbrief zu machen.

## **Gesellschaftsvertrag**

Für den Abschluss des Gesellschaftervertrages ist keine Form vorgeschrieben. Selbst ein schriftlicher Vertrag muss nicht abgeschlossen werden. Dies ist allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen. Da keine Formvorschriften bestehen, entsteht die GbR nach außen spätestens durch öffentliches Auftreten (Beteiligung am Markt).

Im Gesellschaftsvertrag sollte geregelt werden: Gegenstand, Art und Umfang der Einlagen der Gesellschafter, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, Gewinn- und Verlustverteilung, Beendigung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.

Gesellschafterbeschlüsse sind einstimmig zu fassen, falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

## **Kapitalausstattung**

Das Gesellschaftsvermögen bildet als Gesamthandsvermögen ein selbständiges Sondervermögen im Verhältnis zu dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter.

Die Einlage eines Gesellschafter kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten bestehen.

## **Die Geschäftsleitung der GbR**

### **Geschäftsführung nach innen**

Die Geschäftsführung wird gemeinsam ausgeführt (Prinzip der Selbstorganschaft). Es gilt Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Zu jedem Geschäft ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig. Außerdem ist es möglich, dass die Gesellschafter für den Einzelfall einen oder mehrere Gesellschafter mit der

Ausführung bestimmter Geschäfte betrauen. Es können auch andere Vereinbarungen getroffen werden.

### **Vertretung nach außen**

Die Vertretung nach außen gegenüber Dritten erfolgt durch die Gesellschafter. Der Umfang der Vertretungsmacht entspricht den getroffenen Vereinbarungen. Sie kann beliebig eingeschränkt werden. Mögliche Einschränkungen der Vertretungsmacht müssen für Dritte erkennbar sein. Falls nichts anderes bestimmt ist, besteht entsprechend der Gesamtgeschäftsführung auch Gesamtvertretungsmacht. Rechtsgeschäfte sind somit nur bindend, wenn sie von allen Gesellschaftern gemeinsam abgeschlossen wurden. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag Einzelgeschäftsführung, so kann dies auch Einzelvertretungsmacht bedeuten.

### **Kontrolle durch die Gesellschafter**

Auch nicht geschäftsführende Gesellschafter haben ein Recht auf persönliche Unterrichtung über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie können zu diesem Zwecke Geschäftsbücher und Papiere einsehen.

### **Buchführung und Jahresabschluss**

Als nicht kaufmännisches Unternehmen ist die GbR nicht verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen. Sie kann die Geschäftsvorgänge (insbesondere für das Finanzamt) auch in Form eines Kassenbuchs oder durch Einnahme/Überschussrechnung dokumentieren.

### **Steuern**

Die GbR ist eine Personengesellschaft. Personengesellschaften selbst unterliegen weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Der Gewinn wird vielmehr einheitlich und gesondert festgestellt und unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet. Bei den Gesellschaftern unterliegen die Gewinnanteile der Einkommensteuer oder aber der Körperschaftsteuer, je nachdem welche Rechtsform sie haben.